

Rechtsgrundlagen
Für diesen Bebauungsplan gelten:
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 in der zuletzt gültigen Fassung.

Planzeichenerklärung (● verwendete Planzeichen)

Art der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiet
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Besonderes Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Mischgebiet
	Kerngebiet
	Gewerbegebiet
	Industriegebiet
	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung	
	Geschichtszahl
	Baumassenzahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	geschlossene Bauweise
	obere Bauweise siehe textl. Festsetzungen
	Stellung der baulichen Anlagen
	Baulinie
	Baugrenze

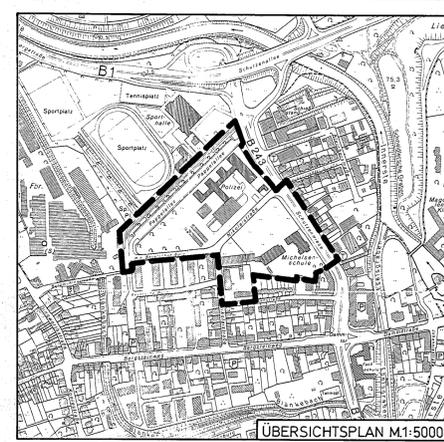
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule
	Öffentliche Verwaltungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Stadtbegrenzungslinie
	Öffentliche Parkfläche
	Einfahrt
	Einfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Bahnanlagen
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
	Mi. Gem. Fahr- und Lenkgeräten zu besetzende Flächen
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Stützmauer
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet
	St. Stellplätze
	Ga. Garagen
	GSt. Gemeinschaftsstellplätze
	GStG. Gemeinschaftsgaragen
	Erhaltung von Bäumen sh. textl. Festz.
	Höhenlinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

1. Die Flächen im Bereich der Krontraufe der zu erhaltenden Bäume sind nicht überbaubar. (§ 23 Abs.1 BauGB)



<p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.11.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.</p> <p>Hildesheim, den 06.07.1990 Sachverwalter <i>Dr. J. J. J.</i></p>	<p>Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Hildesheim, den 21.12.1989 Stadtplanungsamt <i>W. W.</i></p>	<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.1989 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.05.1990 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 25.05.1990 bis 20.07.1990. Einmündig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.</p> <p>Hildesheim, den 28.03.1991 Der Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 17.12.1990 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Hildesheim, den 28.03.1991 Der Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 03.01.1991 bis 08.02.1991 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Auslegung ist am 20.12.1990 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungzeit in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den 28.03.1991 Der Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde auf Grundlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgelegten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB genehmigt. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 28.03.1991 der Änderung zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den 28.03.1991 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>
<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der hildesheimischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 11.02.1991 als Sitzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den 22.04.1991 Oberbürgermeister <i>C. C.</i> (i.S.) Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 11.02.1991 angezeigt worden. Eine Vertiefung von Fachverfahren wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB bewirkt. Die Vertiefung wurde am 11.02.1991 als Sitzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den 11.02.1991 Oberbürgermeister <i>C. C.</i> (i.S.) Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Der Rat der Stadt ist den in der Vertiefung von (A-C) angeführten Möglichkeiten zugestimmt und die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 25.05.1990 bis 20.07.1990. Einmündig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.</p> <p>Hildesheim, den 28.03.1991 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 15.11.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.1994 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.</p> <p>Hildesheim, den 15.11.1994 Der Oberstadtdirektor <i>W. W.</i></p>	<p>Inverhieb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vertiefung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht getriggert worden.</p> <p>Hildesheim, den 15.11.1995 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Inverhieb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht getriggert worden.</p> <p>Hildesheim, den 15.11.1995 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>

STADT HILDESHEIM

Neufassung des Bebauungsplans HW 55 "Schützenwiese"

Der Bebauungsplan HW 55 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1965 wird mit diesem Bebauungsplan aufgehoben.
 Der Bebauungsplan HW 102 wird, soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplans HW 55 überdeckt wird, aufgehoben.

Maßstab 1:500 12/90